

## Der Anschaffungsbeitrag für die Beamten bewilligt.

Vom Staatsrate angenommen. — Auszahlung am 1. Februar.  
Vorschüsse sind nicht einzurechnen.

Der Staatsrat hat heute folgenden Beschluß gefaßt: Das Staatsamt der Finanzen wird ermächtigt, den im aktiven Dienste stehenden deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten einen einmaligen Zuschuß in den im § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, RÖBl. Nr. 479, festgesetzten Ausmaße am 1. Februar 1919 flüssig zu machen und hierbei von der Anrechnung des im Dezember 1918 oder später flüssig gemachten Vorschusses auf einen einmaligen Zuschuß Abstand zu nehmen.

Es wird sonach allen jenen Beamten und Staatsangestellten der Zuschuß am 1. Februar in der selben Höhe ausbezahlt werden, wie bei der letzten Ausgabe des Anschaffungsbeitrages. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß Vorschüsse auf den Zuschuß nicht abgezogen werden dürfen.